

**Fachprüfungsordnung  
für das bildungswissenschaftliche Studium  
im Bachelorstudiengang  
mit Lehramtsoption \*Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 11. Dezember 2012**

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 883 / Nr. 130)

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22. September 2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 557 / Nr. 79), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 679 / Nr. 102), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

*Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im bildungswissenschaftlichen Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**Inhaltsübersicht: 1**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
  - § 3 Mentoring (aufgehoben)
  - § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
  - § 5 Prüfungsausschuss
  - § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
  - § 7 Besondere Bestimmungen für das \*\*Eignungs- und Orientierungspraktikum
  - § 8 Prüfungs- und Studienleistungen
  - § 8a<sup>2</sup> Übergangsbestimmungen
  - § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

*\*Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017*

*\*\*Wortlaut „Orientierungspraktikum“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ durch dritte*

**§ 2**

**Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

- (1) Allgemeine Studienziele sind
- die Vermittlung der für das Lehramt grundlegenden Inhalte der Bildungswissenschaften in ihren Bezugsdisziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und der daraus resultierenden transdisziplinären Sichtweisen.
  - der Erwerb eines umfassenden grundlegenden theoretisch-methodischen Verständnisses von schul- und unterrichtsbezogenen Themen in Orientierung an den zentralen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen der Bezugsdisziplinen.
  - ein grundlegendes Verständnis von Bildungs-, Lern- und Erziehungsprozessen und die Befähigung zur Analyse und Reflexion unter Einbezug der erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse der Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie unter Berücksichtigung fachdidaktischer Bezüge.
  - die Fähigkeit zur Identifizierung pädagogischer Problem- und Aufgabenstellungen und die Entwicklung adäquater Handlungsmöglichkeiten.
  - der Erwerb eines wissenschaftlich fundierten, an pädagogischen Handlungsfeldern orientierten Professionswissens als Grundlage zur Entwicklung eines individuellen Lehrerleitbildes.

- Erwerb von Kompetenzen zu Fragen der Inklusion und zu spezifischen Fragen von Inklusion von SchülerInnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß § 3 Abs. 1 der LZV in der Fassung vom 25.04.2016.<sup>3</sup>

(2) Das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-; Real-, Sekundar- und Gesamtschulen besteht aus folgenden Modulen:<sup>4</sup>

- **Modul I: Pädagogische Professionalität (12 CP)**
- **Modul II: Psychologie (8 CP)**
- **Modul III: Erziehung - Bildung - Unterricht (6 CP)**
- **Modul IV: Heterogene Bedingungen des Aufwachsens (16 CP)**

(3) Kompetenz-/Qualifikationsziele der Module:<sup>5</sup>

<b>Modul I: Pädagogische Professionalität</b> <small>6</small>	12 CP (davon 0,5 CP In- klusion)
<b>Kompetenzen:</b>	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– unterscheiden zwischen alltagssprachlichen Konzepten und wissenschaftlichen Theorien</li> <li>– reflektieren die Komplexität des schulischen Handlungsfeldes und seiner unterschiedlichen Anforderungen an professionelles Handeln</li> <li>– begreifen Strukturaspekte pädagogischer Beziehungen, reflektieren das Verhältnis zwischen Person und Profession</li> <li>– reflektieren ihre Berufserwartungen und -vorstellungen sowie schulbiographische Erfahrungen vor dem Hintergrund des empirisch fundierten Kenntnisstandes der Professionsforschung</li> <li>– erschließen methodisch kontrolliert und unter Rückgriff auf bildungswissenschaftliche Konzepte die Komplexität pädagogischer Praxis und Krisenpotenziale des LehrerInnenhandelns im schulischen Kontext</li> <li>– eignen sich Methoden des Recherchierens, Lesens und Reflektierens bildungswissenschaftlicher Fachliteratur und des Beobachtens, Beschreibens und Theoretisierens schulpädagogischer Praxis an</li> <li>– können ausgewählte Methoden des Beobachtens, Beschreibens und der Interpretation auf konkrete Fallbeispiele aus der pädagogischen Praxis beziehen</li> <li>– erwerben Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und begreifen dieses als Bestandteil von Professionalität</li> </ul>	
<b>Inhalte:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen</li> </ul>	

<b>Modul II: Psychologie</b>	8 CP (da- von 1 CP Inklusion)
<b>Kompetenzen:</b>	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– kennen grundlegende Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Förderung individueller Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern</li> <li>– können Lehrmaterial, Lehrmethoden und Lehr-Lernarrangements auf der Basis psychologischer Theorien und Modelle im Hinblick auf ihre Lernwirksamkeit beurteilen</li> <li>– verfügen über theoretisches und Anwendungswissen in Bezug auf psychologische Zugänge zu Diversität von Lern- und Leistungsverhalten</li> <li>– sind befähigt, inklusive Lehr-/Lernkontexte unter Rückgriff auf lern-, entwicklungs- und pädagogisch-psychologische sowie psychologisch-diagnostische Theorien und Modelle zu analysieren, bewerten und gestalten</li> </ul>	
<b>Inhalte:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen</li> </ul>	
<b>Modul III: Erziehung - Bildung - Unterricht</b>	6 CP
<b>Kompetenzen:</b>	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– verfügen über Kenntnisse der Ideen- und Sozialgeschichte der Erziehung, Bildung und des Unterrichts</li> <li>– kennen grundlegende Theorien der Erziehung und Bildung sowie des Unterrichts</li> <li>– können bestehende wissenschaftliche und praktische Theorien sowie empirische Befunde einschließlich ihrer Entstehung und Nutzung diskursiv und kritisch prüfen</li> <li>– erwerben die Fähigkeit zu kritisch-reflexiver Analyse und Deutung der Bedingungen und Möglichkeiten pädagogischen und didaktischen Handelns in gesellschaftlichen, kulturellen und institutionellen Kontexten</li> <li>– beginnen eigene berufsethische Positionen im Hinblick auf ihre künftige Tätigkeit im pädagogischen Beruf zu entwickeln und begreifen die kritische Weiterentwicklung ‚ihrer‘ Berufsethik als permanente studiums- und berufsbegleitende Reflexionsaufgabe</li> <li>– lernen gegenwärtige pädagogische Problemstellungen auf der Basis des pädagogisch-geschichtlichen Erfahrungspotentials als etwas „Gewordenes“ zu verstehen, zu reflektieren und ggf. einer Lösung näher zu führen</li> </ul>	

<b>Inhalte:</b>	
– die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen	
<b>Modul IV: Heterogene Bedingungen des Aufwachsens</b>	16 CP (davon 2-6 CP Inklusion)
<b>Kompetenzen:</b>	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– kennen grundlagentheoretische Perspektiven und ausgewählte Zugänge der erziehungswissenschaftlichen Forschung zu Kindheit und Jugend sowie zu pädagogischen Handlungsfeldern</li> <li>– können kritisch die sozialhistorische Verankerung der gesellschaftlichen Funktionszuweisungen von Pädagogik und deren Übersetzung in schulische und außerschulische Organisations- und Praxisformen reflektieren</li> <li>– kennen historische und aktuelle Auseinandersetzungen um die Differenzlinien Milieu, Geschlecht, Migration und Behinderung sowie ihre Relevanz für pädagogisches Handeln auch hinsichtlich gesellschaftlicher Ein- und Ausschlussprozesse</li> <li>– verstehen die Fallspezifika der Sozialisations-, Lern- und Bildungsprozesse von Jugendlichen im Spannungsfeld von Familie und Peers sowie Schule und Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>– haben über Methoden, Konzepte und Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe Kenntnis</li> <li>– können begründet zwischen schulischen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern unterscheiden und Kooperationsmöglichkeiten zwischen diesen begründen</li> </ul>	
<b>Inhalte:</b>	
– die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen	

**§ 3<sup>7</sup>**  
**Mentoring**

(aufgehoben)

**§ 4<sup>8 9 10</sup>**  
**Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten**

(1) Die in § 3 Absatz 2 benannten Module und die im Modulhandbuch für das bildungswissenschaftliche Studium mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ausgewiesenen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen sollen in der in den Studienverlaufsplänen dargestellten Reihenfolge belegt werden.

Eine detaillierte Übersicht über die zeitliche Abfolge der Module und der jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist dem anhängenden Studienverlaufspläne und den jeweiligen Ausführungen im Modulhandbuch des Studiengangs Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen des Faches Bildungswissenschaften zu entnehmen.

(2) Im bildungswissenschaftlichen Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

1. Vorlesung
2. Seminar/Projektseminar<sup>11</sup>
3. <sup>12</sup>Lehrveranstaltungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum
4. Kolloquium
5. Tutorium
6. Übung
7. Projekt
8. Exkursion
9. Blended-Learning
10. E-Learning<sup>13</sup>
11. Selbststudium

(3) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Sie dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zum ergänzenden Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Zusammenhängen sowie die erforderlichen Kenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Arbeitstechniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Lehrvorträge, ggf. ergänzt durch Diskussionsrunden, Einzel- und Gruppenarbeit abgehalten. Zusätzlich sind in der Regel Skripte und Begleitmaterialien vorgesehen.

(4) Seminare/Projektseminare<sup>14</sup> bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Sie dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsproblemen und Forschungsergebnissen.

<sup>15</sup>Projektseminare dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von

Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam) oder auch als Projekt in Einzelleistung. Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(5) Die vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie das Praktikum selbst dienen der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung.

(6) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch. Dabei dienen sie dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. der Anleitung, Begleitung und Unterstützung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere im Zusammenhang der Prüfungsvorbereitung.

(7) Tutorien dienen der Ergänzung von Vorlesungen und der Unterstützung der Studierenden im Lernprozess. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der erarbeiteten Inhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.

(8) Übungen dienen der Ergänzung von Lehrveranstaltungen. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der erarbeiteten Lehr-/Lerninhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.

(9) Projekte dienen der praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(10) Exkursionen dienen der Erkundung und Untersuchung pädagogischer Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Schule. Sie veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Sie ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(11) Blended Learning (Integriertes Lernen) beinhaltet eine Lern- und Lehrveranstaltungsform, die didaktisch sinnvoll traditionelle Präsenzveranstaltungen und moderne Formen des E-Learnings verbindet. Dabei werden verschiedene Lernmethoden und Lehrveranstaltungsformen miteinander verbunden. Verfügbare Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet in Verbindung mit ‚klassischen‘ Lernmethoden und -medien werden in einem sinnvollen Lernarrangement genutzt.

(12) E-Learning (elektronisches Lernen) beinhaltet eine Lern- und Lehrveranstaltungsform, die unter Einsatz moderner Formen des E-Learnings verfügbare Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet mit klassischen

Lernmethoden und -medien in einem sinnvollen Lernarrangement zur Verfügung stellt.<sup>16</sup>

(13) In den Lehrveranstaltungen nach Absatz 5 (vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum) gilt für die Studierenden eine regelmäßige Anwesenheitspflicht, da der Erwerb der vorgesehenen Lernziele in den Modulen eine regelmäßige und aktive Beteiligung der Studierenden erfordert.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen obliegt dem Studiengangsmanager oder der Studiengangsmanagerin.

## **§ 6**<sup>17</sup>

### **Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen**

(1) Die Module sollten in der im Studienverlaufsplan abgebildeten Reihenfolge studiert werden.

(2) Die Module I bis IV sind erst mit dem erfolgreichen Abschluss der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistung abgeschlossen. Sofern in den Modulen zusätzlich zur Modulabschlussprüfung eine Studienleistung erbracht werden muss, ist das Modul erst abgeschlossen, wenn sowohl die Studienleistung als auch die Modulabschlussprüfung als bestanden vorliegen.

(3) Die Teilnahme am Eignungs- und Orientierungspraktikum setzt den im selben Semester vorausgegangenen Besuch der Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>18</sup> voraus.

(4) Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll, kann zugelassen werden, wer die in der gemeinsamen Prüfungsordnung nach § 21 Absatz 2 vorgegebenen 120 Credits und den erfolgreichen Abschluss möglichst aller Module (I-IV), aber mindestens der Module I bis III oder I, II und IV in den Bildungswissenschaften nachweisen kann.

## **§ 7**<sup>19 20 21 22</sup>

### **Besondere Bestimmungen für das Orientierungspraktikum**

(1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Moduls I: „Pädagogische Professionalität“ und besteht aus den Elementen Lehrveranstaltungen, schulische Praxisphase und Praktikumsportfolio<sup>23</sup>. Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt und hat einen Umfang von mindestens 90 Zeitstunden Schulaufenthalt, verteilt auf 25 Praktikumstage während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen (§ 12 Abs. 1 LABG).<sup>24</sup>

(3) Teilnahmevoraussetzung für die schulische Praxisphase ist die unmittelbar vorausgegangene, im gleichen Semester erfolgte regelmäßige und aktive Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung am vorbereitenden Seminar I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und

Orientierungspraktikum<sup>25</sup>. Das Praktikum kann nur in der sich unmittelbar an den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>26</sup> anschließenden vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Urlaubssemestern, Auslandsaufenthalten und Studierenden in besonderen Situationen gemäß § 24 der GPO) kann hiervon abgewichen werden.

(4) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zum Eignungs- und Orientierungspraktikum einschließlich seiner zugehörigen Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>27</sup> kann nur zugelassen werden, wer sich beim Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung in der ausgewiesenen Anmeldefrist angemeldet hat.“

Die vom Zentrum für Lehrerbildung ausgewiesene Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Näheres zu den Anmeldefristen und dem Anmeldeverfahren regelt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs<sup>28</sup>.

(5) Die <sup>29</sup>Seminarzuweisungen erfolgen über das Zentrum für Lehrerbildung.

(6) Das Modul I: „Pädagogische Professionalität“<sup>30</sup> wird durch die bestandene Modulprüfung: Praktikumsportfolio<sup>31</sup> unbenotet abgeschlossen. Das Praktikumsportfolio wird zusätzlich zu den Rahmenvorgaben des Ministeriums (Portfolio Praxiselemente)<sup>32</sup> für Schule und Weiterbildung NRW erstellt. Es gelten für das Praktikumsportfolio<sup>33</sup> die allgemeinen Bestimmungen zu Portfolioprüfungen des § 20 Absatz 1 der GPO.

Die Prüfungsleistung Praktikumsportfolio kann nur dann endgültig abgelegt und zur Bewertung abgenommen werden, wenn die regelmäßige und aktive Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>34</sup> und der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der schulischen Praxisphase erbracht worden ist. Die Bescheinigung über die Anwesenheit in der Schule (Nachweis der Praxisphase) ist dem Praktikumsportfolio<sup>35</sup> bei Abgabe beizulegen.<sup>36</sup>

(7) Die Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum einschließlich der Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>37</sup> ist auch die gleichzeitige Anmeldung zur Modulabschlussprüfung: Praktikumsportfolio.<sup>38</sup>

(8) Nach zweimaliger erfolgloser Zuweisung <sup>39</sup>zur Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>40</sup> kann eine erneute Zuweisung unter Beachtung der kapazitären Möglichkeiten nachrangig im Sinne des § 9 GPO erfolgen.

## § 8 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Im Studienfach Bildungswissenschaften sind über die Vorgaben der gemeinsamen Prüfungsordnung in § 16 Abs. 6 hinaus keine weiteren Prüfungsformen für Modul- und/oder Modulteilprüfungen vorgesehen.

(2) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können in den Bildungswissenschaften weitere, im Folgenden

aufgeführte Formen an Studienleistungen mit integriertem Assessment (abschließendem Testat) erbracht werden:

- Reflexionsaufgaben
- Referate/ Präsentationen
- Kolloquien
- Hausarbeiten (max. 10-12 Seiten)
- Praxisberichte: Reflexion von Erfahrungen auf akademischen Niveau
- Planerische/ gestalterische Entwürfe/ Projektarbeiten
- Essays
- Abstracts.

(3) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Im Studienfach Bildungswissenschaften sind Studienleistungen keine Voraussetzung für die Zulassung und Teilnahme an Modul- und/oder Modulteilprüfungen. Sofern Studienleistungen für das erfolgreiche Bestehen von Modulen erbracht werden müssen, wird dies im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden hier keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(4) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelorarbeit etc.) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

## § 8a<sup>41</sup> Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/2017 für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die zum Wintersemester 2016/2017 aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen aufgenommen haben, gilt bei Einstufung in das erste Fachsemester Abs. 1 und bei Einstufung in ein höheres Fachsemester Abs. 3 bis 5.

(3) Studierende, die ihr bildungswissenschaftliches Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium

nach den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 11.12.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 883 / Nr. 130), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 525 / Nr. 98) beenden, längstens jedoch bis zu den in Anlage II dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Fristen.

(4) Für Studierende, die das Modul B: „Entwicklung, Lernen, Diagnose“ gemäß der Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 11.12.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 883 / Nr. 130) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 525 / Nr. 98) studieren, gilt die folgende Besonderheit:

Studieren sie anstelle des Moduls C: „Praxismodul Orientierung“ das Modul I: „Pädagogische Professionalität“, müssen sie dennoch die Studienleistung zur Lehrveranstaltung C1: „Entwicklungspsychologie“ gemäß der Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 11.12.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 883 / Nr. 130), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 525 / Nr. 98), erbringen, um den Studiengang abschließen zu können.

(5) Die in § 6 Absatz 1 und 3 der Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 11.12.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 883 / Nr. 130), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 525 / Nr. 98) benannten Zulassungsregelungen zu den Folgemodulen werden aufgehoben. Die Module A, B, C, D und E sollten jedoch in der im Studienverlauf abgebildeten Reihenfolge studiert werden.

(6) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

- a) Studierende, die sich vor dem 01.10.2019 zur Modulprüfung im Modul I angemeldet haben oder die sich im Wiederholungsmodus befinden, absolvieren die Modulprüfung in Form einer Klausur. Die Klausur wird letztmalig im Wintersemester 2020/2021 angeboten.
- b) Im Modul I bereits erfolgreich absolvierte Leistungen werden übertragen.
- c) Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul IV wird übertragen.

**§ 9<sup>42</sup>  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 26.09.2012.

Duisburg und Essen, den 11. Dezember 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage I: <sup>xliii</sup>

Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: Studienplan Bildungswissenschaften												
Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht	Veranstaltungsart	SWS	Kategorien	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl Prüfungen pro Modul
I: Pädagogische Professionalität	12 (davon 0,5 CP Inklusion)	1. und 2.	I.1: Pädagogische Professionalität in schulischen Handlungsfeldern	3	X	-	Vo mit E-Learning-Anteilen	2	Grundlagen Interdisziplinär	Zulassung zum Studiengang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten veranstaltungsübergreifenden Studienleistung mit integriertem Assessment in den Lehrveranstaltungen I.1 und I.2 und	1
			I.2: Berufsorientierung: Text-, Sprach- und Schreibkompetenz	3	X	-	Se <sup>xliv</sup>	2				
			I.3: Vorbereitung und Begleitung Eignungs-/Orientierungspraktikum	1	X	-	Pb <sup>xlv</sup>	2				
			Eignungs-/Orientierungspraktikum	2 <sup>xlvi</sup>	X	-	P	90h	Blockpraktikum (Vo-freie Zeit)			
			Modulprüfung	1 <sup>xlvii</sup>								
II: Psychologie	8 (davon 1 CP Inklusion)	3.	II.1: Einführung in die Psychologie/ Lehr-Lernpsychologie	2	X	-	Vo	2	Grundlagen Psychologie	Zulassung zum Studiengang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten Studienleistung mit integriertem Assessment in der Lehrveranstaltung II.4 und	1
			II.2: Pädagogisch psychologische Diagnostik und Inklusion	2	X	-	Vo	2				
			II.3: Differentielle Psychologie und Entwicklungspsychologie	2	X	-	Vo	2				
			II.4: Vertiefung psychologischer Themen	1	X	-	Se	1				
			Modulprüfung	1								

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht	Veranstaltungsart	SWS	Kategorien	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl Prüfungen pro Modul		
III: Erziehung - Bildung - Un- terricht	6	4	III.1: Grundlagen allgemeine Pädagogik	1	X	-	Vo	2	Grundlagen Pädagogik	Zulassung zum Studiengang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten Studienleistung mit integriertem Assessment in der Lehrveranstaltung III.3 und	1		
			III.2: Blended Didaktikum: Allgemeine Didaktik	1	X	-	BL	2						
			III.3: Erziehung - Bildung - Unterricht	2	X	-	Se	2						
			Modulprüfung	2										Klausur (60 min)
IV: Heterogene Bedingungen des Aufwach- sens	16 (davon 2-6 CP In- klusion)	5 und 6.	IV.1: Heterogenität, Sozialisation, Inklusion	2	X	-	Vo mit E- Lear- ning -An- tei- len	2	Grundlagen Interdisziplinär	Zulassung zum Studiengang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten veranstaltungsübergreifenden Studienleistung mit integriertem Assessment in den Lehrveranstaltungen IV.1 und IV.3 und	1		
			IV.2: Wahlpflichtbereich (fakultative wählbare Schwerpunkte): - Kindheit und Jugend – Sozialisation, Heterogenität – Inklusion, Schule – Kinder- und Jugendhilfe											
			IV.2.1 Projektseminar Teil I (5. FS)	2	X	-	PSe	2						
			IV.2.2 Projektseminar Teil II (6. FS)	3									2	
			IV.3: Kindheit und Jugend im Spannungsfeld von Schule, Kinder- und Jugendhilfe	2	X	-	Vo mit E- Lear- ning -An- tei- len	2						
			Modulprüfung	7										Projektbericht inklusive Posterpräsentation



Bachelorarbeit*	8	6.								120 Credits, erfolgreicher Abschluss aller Module, mindestens Modul I, II, III oder I, II und IV	Bachelorarbeit	
Summe CP Gesamt	50 (davon: 42 Biwi; 8 Bachelorarbeit)									Summe Prüfungen:	4 (ohne Bachelorarbeit)	

\* Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben wird.

Anlage II: Übergangsvorschriften für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2016/17

Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: Studienplan Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor WiSe 16/17													Übergangsvorschriften	
Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht	Veranstaltungsart	SWS	Kategorien	Zulas-sungs-vo-raus-set-zungen	Prüfung	Anzahl Prüfungen/ pro Modul	Anmerkung Äquivalenz Mo-dulteilgebiete Studienstruktur ab WiSe 2016/17	Übergangsvorschrift
A: Bil-dung, Er-ziehung, Unterricht	6	1.-2.	A1: Einführung in die all-gemeine Pädagogik	3	X	-	Vo	2	Grundlagen Pädagogik	keine	Klausur (90 min) über die beiden Vo; bestan-dene Stu-dienleistung aus dem Pflichtsemi-nar A3	1	Entspricht dem Teil-gebiet III.1	Das Modul A kann letztmalig im SoSe 2017 belegt werden. Die zu-gehörige Prüfungsleistung wird bis einschließlich SoSe 2018 angebo-ten. Ab dem WiSe 2017/18 ist das Mo-dul III zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss des Modul III wird auf den Abschluss des Modul A aner-kannt.
			A2: Einführung in die allge-meine Didaktik		X	-	Vo	2					Entspricht dem Teil-gebiet III.2	
			A3: Vertiefung erzie-hungswissenschaftlicher Grundlagen (inkl. wiss. Ar-beiten)	3	x	-	Se	2		Voraus-gegan-gene Teil-nahme an der Klausur über die Berei-che A1 und A2			Entspricht dem neuen Modulteilge-biet III.3 und anteilig in I.1 und I.1.1 (wiss. Arbeiten hierin ent-halten)	
			Fakultatives Tutorienangebot zu den Vo										Entfällt	
B: Entwick-lung, Ler-nen, Diag-nose	6	1.-2.	B1: Einführung in psycho-logische Grundlagen	2	X	-	Vo	2	Grundla-gen Psy-chologie	keine	Klausur (90 min) über die Inhalte der drei Vo	1	Entspricht dem Teilgebiet II.1	Das Modul B kann letztmalig im SoSe 2017 belegt werden. Die zugehörige Prüfungsleistung wird bis einschließlich SoSe 2018 ange-boten. Ab dem WiSe 2017/18 ist das Modul II zu belegen. Der erfolg-reiche Abschluss des Modul II wird auf den Abschluss des Modu-l B, einschließlich der Studien-leistung im Modul C, Teilgebiet C1: „Entwicklungspsychologie anerkannt.
			B2: Lehr-Lernpsychologi-sche Grundlagen	2	X	-	Vo	2					Entspricht dem Teilgebiet II.2	
			B3: Pädagogische Diag-nostik	2	X	-	Vo	2					Entfällt	
			Fakultatives Tutorienangebot zu den Vo											

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (p)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS	Kategorien	Zulas-sungs-vo-raus-set-zungen	Prüfung	Anzahl Prüfungen/ pro Modul	Anmerkung Äquivalenz Modulteilgebiete Studienstruktur ab WiSe 2016/17	Übergangsvorschrift
C: Praxis-modul Ori-entierung	14	3.	C1: Entwicklungspsychologie	2	X	-	Vo	2	Grundlagen Psychologie	Erfolgreicher Abschluss der Klausurleistung über die Vorlesungen <b>A1 und A2</b> in Modul A <b>oder</b> Abschluss <b>Modul B</b>	Modulportfolio mit abschließendem <b>Reflexionsgespräch</b> , unbenotet und Nachweis jeweils einer erfolgreich erbrachten Studienleistung in den Lehrveranstaltungen C1 und C2	1	Entspricht dem entwicklungspsychologischen Anteil der LV II.3	Das Modul C kann letztmalig im SoSe 2016 belegt werden. Die zugehörige Prüfungsleistung kann letztmalig im SoSe 2018 abgelegt werden. Ab dem WiSe 2016/17 ist das Modul I zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss des Modul I wird auf den Abschluss des Modul C anerkannt. Die Studienleistung in C1 ist dennoch zusätzlich nach alter Studienordnung zu erbringen, sofern das Modul B bis einschließlich SoSe 2018 bestanden wurde. Studierende die mit dem Modul C (C3) im SoSe 2016 begonnen haben, führen dieses nach alter Struktur und Ordnung im WiSe 2016/17 letztmalig zu Ende. Die zugehörige Modulprüfung „Modulportfolio“ kann letztmalig im SoSe 2018 abgelegt werden.
			C2: Pädagogische Professionalität in schulischen Handlungsfeldern	1	X	-	Vo	2	Grundlagen Interdisziplinär				Entspricht dem neuen Teilgebiet I.1	
			C3: Lehr-/Lernprozesse beobachten und verstehen	5	X	-	Se	2					Entspricht dem neuen Teilgebiet I.2	
		4.	C4: Reflexion von Bildungsarrangements (Begleitung u. Nachbereitung Praktikum, fakultativ wählbare Schwerpunkte)*	3	X		Se	2	Praktikum	Entspricht dem neuen Teilgebiet I.2				
			Orientierungspraktikum (eingebettet)	3	X	-	P	80 h		Ab WiSe 2016/17 90 h Praktikum am Block im Rahmen des EOPs				

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (p)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS	Kategorien	Zulas-sungs-vo-raus-set-zungen	Prüfung	Anzahl Prüfungen/ pro Modul	Anmerkung Äquivalenz Modulteilgebiete Studienstruktur ab WiSe 2016/17	Übergangsvorschrift
D: Schule und Jugend	6	5.	D1: Jugend zwischen schulischen und außerschulischen Bildungsräumen	3	X	-	Vo	2	Grundlagen Pädagogik	Erfolgreicher Abschluss Modul A und B	Klausur (90 min.) zu beiden Vo	1	Entspricht dem Teilgebiet IV.3 und anteilig IV.2	Das Modul D kann letztmalig im SoSe 2018 belegt werden. Die zugehörige Prüfungsleistung wird bis einschließlich SoSe 2019 angeboten. Ab dem WiSe 2018/19 ist das Modul IV zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss des Modul IV wird auf den Abschluss des Modul D anerkannt.
			D2: Schule und Kinder-/Jugendhilfe	3	X	-	Vo	2						
			Fakultatives Tutorienangebot zu den Vo											
E: Heterogenität, Differenzierung, Integration	10	6.	E1: Soziale Differenzierung, Sozialisation, Bildung	3	-	X	Vo	2	Grundlagen Interdisziplinär	Erfolgreicher Abschluss Modul A, B	Klausur (90 min.) über die Inhalte der beiden Vorlesungen, bestandene Studienleistung aus einem der beiden WP-Seminare	1	Entspricht dem Teilgebiet IV.1	Das Modul E kann letztmalig im SoSe 2018 belegt werden. Die zugehörige Prüfungsleistung wird bis einschließlich SoSe 2019 angeboten. Ab dem WiSe 2018/19 ist das Modul IV zu belegen. Der erfolgreiche Abschluss des Modul IV wird auf den Abschluss des Modul E anerkannt.
			E2: Sozialisation und Bildung in interkultureller Perspektive	3	-	x	Vo	2						
			E3-6: Heterogenität und Vielfalt als Bedingung von Schule und Unterricht: E3: ...aus bildungssoziologischer Sicht oder E4: ...aus interkultureller Perspektive oder E5: ...aus didaktischer Perspektive oder E6: ...aus psychologischer Perspektive	Insgesamt 4 CP: Seminar mit Studienleistung: 3 CP, anderes Seminar 1 CP	-	X (2 Seminare)	Se	4						
Bachelorarbeit**	8	6.							Erfolgreicher Abschluss Modul A, B, C, D oder E			Erfolgreicher Abschluss der Module I, II und III oder IV, einschließlich EOP	Entspricht den alten Regelungen. Es wurden hier keine Änderungen vorgenommen, die Modalitäten zur Bachelorarbeit werden entsprechend der alten FPO übernommen.	
<b>Summe CP Gesamt:</b>	<b>50</b> (davon: 42 Biwi; 8 Bachelorarbeit)										<b>Summe Prüfungen: 6</b>			

\* Die genauere inhaltliche Differenzierung der fakultativen Schwerpunkte, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

\*\* Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben wird.

Fußnoten siehe nächste Seite

- 
- 1 Inhaltsübersicht § 3, Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 2 Inhaltsübersicht § 8a neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017  
Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 3 § 2 Abs. 1 sechster Gliederungspunkt ergänzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 4 § 2 Abs. 2 Aufzählung neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 5 § 2 Abs. 3 tabellarische Übersichten neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 6 § 2 Abs. 3 tabellarische Übersicht zu Modul I neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 7 § 3, Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 8 § 4 Abs. 12 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 525 / Nr. 98), in Kraft getreten am 17.09.2015
- 9 § 4 Abs. 5 Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 10 § 4 Abs. 13 Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 11 § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 12 § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Wort „Begleitende“ gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 13 § 4 Abs. 2 Ziffer 10 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 14 § 4 Abs. 4 Satz 1 Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 15 § 4 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 16 § 4 Abs. 12 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 17 § 6 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 18 § 6 Abs. 3 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 19 § 7 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 20 § 7 Abs. 3 Satz 1 Wortlaut geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 21 § 7 ehemals Abs. 4 gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 22 § 7 Abs. 6 Satz 4 Wortlaut geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 23 § 7 Abs. 1 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 24 § 7 Abs. 2 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 25 § 7 Abs. 3 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 26 § 7 Abs. 3 Satz 2 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 27 § 7 Abs. 5 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 28 § 7 Abs. 5 Satz 3 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 29 § 7 Abs. 6 Wortlaut gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 30 § 7 Abs. 7 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 31 § 7 Abs. 7 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 32 § 7 Abs. 7 Satz 2 Wort und Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 33 § 7 Abs. 7 Satz 3 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 34 § 7 Abs. 7 Satz 4 Wort und Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 35 § 7 Abs. 7 Satz 5 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 36 § 7 Abs. 7 Satz 5 Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 37 § 7 Abs. 8 Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 38 § 7 Abs. 8 Wort und Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 39 § 7 Abs. 9 Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017

- 
- <sup>40</sup> § 7 Abs. 9 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- <sup>41</sup> § 8a neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017  
Wort und Abs. 6 angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- <sup>42</sup> § 9 Sätze 2 und 3 gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 895 / Nr. 167), in Kraft getreten am 25.10.2017
- <sup>xliii</sup> Anlage 1 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 513 / Nr. 94), in Kraft getreten am 25.09.2019
- <sup>xliv</sup> Anlage 1 Wortlaut geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- <sup>xliv</sup> Anlage 1 Wortlaut geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- <sup>xlvi</sup> Anlage 1 Ziffer geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- <sup>xlvi</sup> Anlage 1 Ziffer geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020